

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2  
für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Stolpe
Flur	1
Flurstücke	59/4 und Teilflächen aus 59/5
Fläche	rd. 1,56 ha

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang des Dorfes Stolpe und schließt unmittelbar nördlich an die vorhandene Ferienhausanlage „Landhaus am Haff“ an.

Es wird im Osten durch eine vorhandene Hoflage, im Norden durch Wiesen, im Westen durch die Straße „Neubau“ und im Süden durch die beiden rohrgedeckten Ferienhäuser des „Landhauses am Haff“ und die anschließende Dorfstraße begrenzt.

Die Genehmigung für den von der Gemeindevertretung Stolpe in der Sitzung am 19.08.2013 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe ist mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 18.11.2013, Az.: 05650-13-40, mit drei Auflagen und Hinweisen erteilt worden.

Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe wird mit Ablauf des **18.12. 2013 wirksam**.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 (8) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10(4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin

Bauamtsleiterin

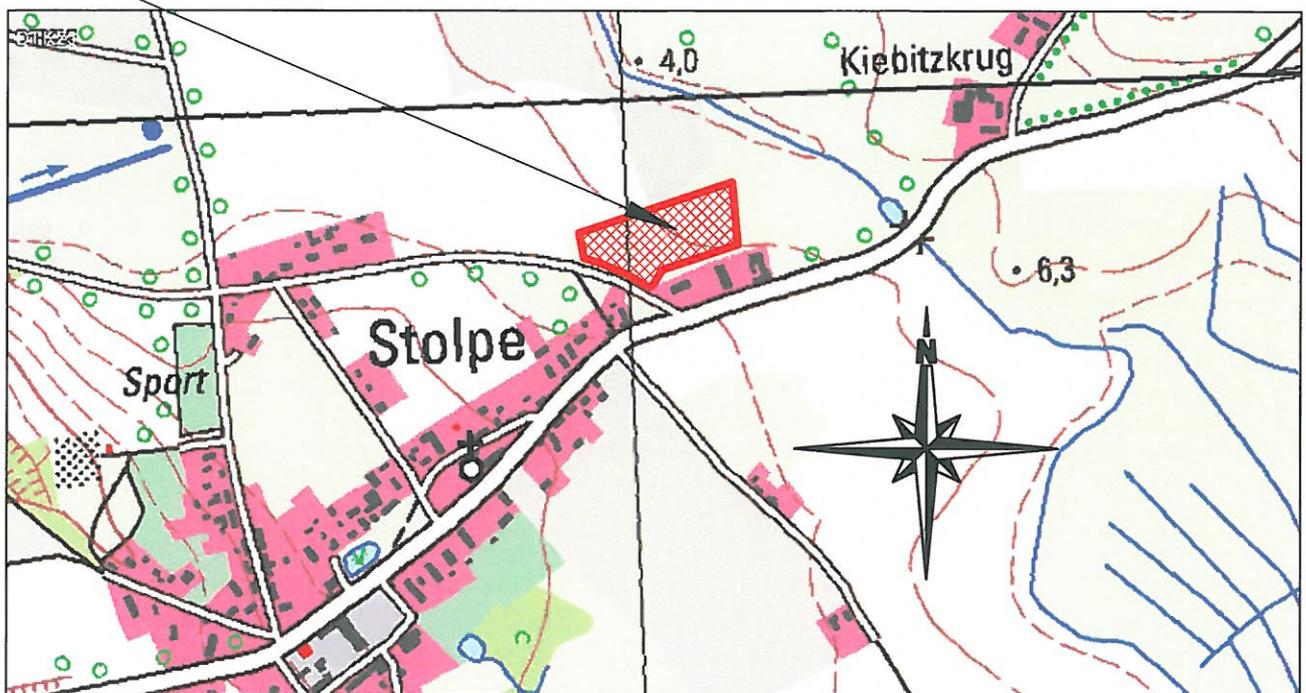


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.12.2013



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 für das  
"Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe"**



**ÜBERSICHTSPLAN**

**M. 1 : 10.000**